

05.07.24

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates „Erstellung der Rechtsverordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes“

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates „Erstellung der Rechtsverordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes“

1. Der Bundesrat begrt, dass mit dem Wohngeldstrkungsgesetz zum 1. Januar 2020 eine alle zwei Jahre stattfindende Fortschreibung des Wohngeldes in das Wohngeldgesetz (WoGG) aufgenommen worden ist. Mit dieser Regelung wird die fortlaufende Anpassung der Wohngeldleistungen an die allgemeine Entwicklung der Mieten und Verbraucherpreise sichergestellt.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass angesichts der allgemeinen Entwicklung der Verbraucherpreise die Anpassung fr die leistungsberechtigten Personengruppen nunmehr dringend ntig ist.
3. Die Fortschreibung des Wohngeldes ist in § 43 WoGG geregelt. Nach § 43 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Nummer 4 WoGG erfolgt die Fortschreibung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat stellt fest, dass eine entsprechende Rechtsvorschrift zur Umsetzung von der Bundesregierung dem Bundesrat bislang nicht vorgelegt worden ist.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Rechtsverordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes zgig vorzulegen.
5. Die Fortschreibung des Wohngeldes wird zudem zu Mehrkosten bei den Lnderhaushalten fhren, die angesichts der bereits bestehenden hohen Belastungen schwer zu verkraften sind. Gleichzeitig wird der Bund bei den Kosten der Grundsicherung und den Kosten der Unterkunft entlastet. Der Bundesrat fordert daher, dass der Bund schrittweise mit der alle zwei Jahre im Wohngeldgesetz vorgesehenen Fortschreibung des Wohngeldes einen hheren Anteil am Wohngeld bernimmt. Das Wohngeldgesetz wird bereits heute von den Lndern in

Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Der Bund kann daher ohne Änderung der Zuständigkeiten einen höheren Anteil am Wohngeld übernehmen. Die vollständige Übernahme der Kosten des Wohngelds durch den Bund wäre systemkonform und ist in einem Zeitraum von zehn Jahren anzustreben.“

Begründung:

In § 43 WoGG ist die Fortschreibung des Wohngelds zum 1. Januar jedes zweiten Jahres gesetzlich geregelt. Insoweit steht die Fortschreibung des Wohngelds turnusgemäß zum 1. Januar 2025 an.

Die für die Fortschreibung zu berücksichtigenden Indizes sind den Ländern derzeit nicht bekannt, so dass eine exakte Planung der zu erwartenden Wohngeldzahlungen erst möglich ist, wenn die Rechtsverordnung mit den entsprechenden Änderungen der Wohngeldformel vorliegt.

Um die laufenden Haushaltsplanungen in den Ländern hinsichtlich der zu erwartenden Höhe der Wohngeldzahlungen konkretisieren zu können, bedarf es einer zeitnahen Vorlage der Verordnung durch die Bundesregierung.